

Nachhaltigkeit in der EU



3 EUDR im Griff: Erfüllen Sie alle Pflichten und nutzen Chancen für Ihre Lieferkette

Kennen Sie bereits Ihre Pflichten, Chancen und To-dos in 2025?

10 Ab 2026 dürfen Sie nur noch als zugelassener CBAM-Anmelder importieren

CBAM-Anmelder: Sichern Sie sich Ihr Importrecht ab 2026

TOP-THEMA

5 Fristgerecht compliant – dank smarter Systeme

LkSG 2025: Neue Regeln, klare Fristen – Bleiben Sie stets compliant

12 Was die EU bis 2030 plant – und wie Sie davon profitieren können

Zentrale Entwicklungen, geplante EU-Vorhaben und neue Möglichkeiten

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Nachhaltig bis zum letzten Blatt – ein Zollbüro zwischen grüner Mission und Papierlawine

Liebe Leserin, lieber Leser,

manchmal frage ich mich, ob Nachhaltigkeit im Büro nicht vor allem darin besteht, dass wir so viele Bäume fällen, um Papier zu haben, auf dem wir stolz verkünden, wie viele Bäume wir retten. Gerade im Zoll- und Außenwirtschaftsbereich hat die neue Nachhaltigkeits-Ära ja einen gewissen ... sagen wir mal ... Papierduft. Da sitze ich also an meinem Schreibtisch – vermutlich ist er noch da – und oben auf dem Papierberg liegt der druckfrische Nachhaltigkeitsbericht. 180 Seiten stark, Recyclingpapier, immerhin, umweltfreundliche Tinte. Das fühlt sich fast so an wie ein „Bio-Schnitzel mit extra Plastikverpackung“ – gut gemeint, aber ... Im Zoll-geschäft ist es nicht anders: Wir reden von digitaler Zollabwicklung, papierloser Einfuhr und elektronischen Nachhaltigkeitsmeldungen – drucken dann zur Sicherheit aber alle Unterlagen aus. Denn falls das System mal streikt (was zuverlässig genau dann geschieht, wenn in 17 Minuten Deadline ist), wollen wir wenigstens einen Papierberg haben, der uns tröstend zuraunt: „Du bist vorbereitet.“ – Alles Satire versteht sich, damit Sie was zum schmunzeln haben. Viel Spaß beim Lesen.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

EUDR 3

- ☐ EU-Entwaldungsverordnung (EUDR): Ihre Pflichten, Chancen und To-dos in 2025!

TOP-THEMA 5

- ☐ LkSG 2025: Neue Regeln, klare Fristen – Bleiben Sie stets compliant

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Risikoanalyse und Angemessenheitsprüfung nach LkSG

LESERFRAGEN 9

- ☐ Häufige Fragen zum ESG-Bericht

ARBEITSHILFE 10

- ☐ CBAM-Zulassung: Sichern Sie sich Ihr Importrecht ab 2026

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Zentrale Entwicklungen und geplante EU-Vorhaben!

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Am 01. Oktober 2025 von 10:00 bis 12:30 Uhr laden wir Sie herzlich zu unserem nächsten kostenlosen Online-Netzwerkevent ein.

Freuen Sie sich auf spannende Impulsvorträge zu aktuellen Außenwirtschaftsthemen und nehmen Sie direkt umsetzbare Tipps für Ihre Arbeit im Außenhandel mit.

Jetzt gratis anmelden unter: link.zolex.de/connect



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

EUDR

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR): Kennen Sie Ihre Pflichten, Chancen und To-dos in 2025?

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist ein zentraler Baustein des europäischen Green Deal. Ihr Ziel: Die globale Entwaldung und Waldschädigung eindämmen, die Biodiversität schützen und die Treibhausgasemissionen senken, die durch die Ausweitung landwirtschaftlicher Flächen entstehen. Für viele Unternehmen bedeutet das eine tiefgreifende Veränderung ihrer Beschaffungs- und Kontrollprozesse.

Worum geht es bei der EUDR?

Die Verordnung (EU) 2023/1115 ersetzt die bisherige Holzhandelsverordnung und erweitert den Anwendungsbereich erheblich. Künftig müssen Unternehmen sicherstellen, dass bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte nicht von Flächen stammen, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet oder degradiert wurden.

Betroffen sind u. a.:

- 🌐 Rindfleisch und Leder
- 🌐 Kaffee und Kakao
- 🌐 Palmöl
- 🌐 Soja
- 🌐 Holzprodukte (auch: Papier und Papierprodukte)
- 🌐 Kautschuk

Diese Rohstoffe spielen eine Schlüsselrolle im internationalen Handel – und sind oft mit Risiken in der Lieferkette verbunden.

Wer ist betroffen?

Die EUDR gilt für alle Marktteilnehmer, die diese Produkte in der EU in Verkehr bringen oder ausführen – vom Großkonzern bis zum KMU.

Es gibt gestaffelte Fristen bis zum Inkrafttreten:

- 🌐 Große und mittlere Unternehmen: Anwendungspflicht ab 30. Dezember 2025
- 🌐 Kleinst- und Kleinunternehmen: Übergangsfrist bis 30. Juni 2026



ACHTUNG

Auch Importeure, Händler und indirekte Marktteilnehmer müssen sich an die Vorgaben halten. Beachten Sie, dass ein Import in Zukunft nur mit einer Sorgfaltspflichterklärung möglich sein wird.

Geodaten/Geolokalisierung – was genau verlangt wird (und wie Sie's richtig machen)

Warum Geodaten? – Nur mit präzisen Koordinaten lässt sich nachweisen, dass eine Erntefläche abholzungsfrei ist. Deshalb müssen Längen-/Breitengrade in die Due-Diligence-Erklärung (DDS) aufgenommen und im EU-System vorgelegt werden.

Punkt oder Polygon?

Grundsatz: Die Fläche wird als Polygon abgebildet; jede Form steht für genau eine Parzelle. Wenn ein Produkt aus mehreren Parzellen stammt, sind mehrere Polygone zu liefern.

Praxisleitfäden und Branchen-Guides präzisieren: ≥ 4 ha $\rightarrow$ Polygon der gesamten Parzelle; < 4 ha $\rightarrow$ oft ausreichend: Punkt (Centroid) oder Polygon. Prüfen Sie die aktuellen Spezifikationen Ihres Tools bzw. der Behördenhinweise.

Format und Qualitätssicherung (technisch):

In der Praxis hat sich GeoJSON etabliert; viele Anbieter und Leitfäden gehen davon aus, dass Polygone im WGS84/EPG:4326 eingereicht werden. Achten Sie auf saubere Geometrien (geschlossen, ohne Selbstüberschneidung) und eine ausreichende Punktdichte zur Umriss-Genauigkeit. Validierung vor Upload spart Ablehnungen. (Hinweis: GeoJSON-Vorgaben sind in mehreren Branchenleitfäden dokumentiert; stets die aktuellsten Behördenhinweise prüfen.)

„Low-Risk“-Länder?

Auch wenn die Kommission Länder als „niedriges Risiko“ einstuft: Koordinaten sind trotzdem Pflicht. Es gibt keine Ausnahme von der Geolokation.

Verknüpfung mit der DDS-Registry:

Die Due-Diligence-Erklärung mit Geodaten wird vor dem Inverkehrbringen/Export im EU-Informationssystem hinterlegt; die Referenznummer begleitet die Transaktion. Aufbewahrung: 5 Jahre.

Validierung und Nachweisführung:

Behörden und Unternehmen dürfen Koordinaten gegen Satellitenbilder gegenprüfen. Deshalb sind Zeitstempel, Feldfotos mit Geotag oder ergänzende Dokumente als Beweisführung sinnvoll.

Die Sorgfaltspflicht im Detail: von Daten bis Maßnahmen

1. Informationen beschaffen (ohne Lücken):

Sie sammeln für jedes betroffene Produkt die exakten Geokoordinaten der Anbau-/Ernteflächen, den Produktionszeitraum, die Lieferantenkette sowie Belege für die Legalität im Ursprungsland (z. B. Landrechte, Genehmigungen). Diese Angaben fließen später in die Due-Diligence-Erklärung ein, die im EU-Informationssystem hinterlegt wird. Ziel ist die Rückverfolgung bis zur Parzelle, damit eindeutig geprüft werden kann, ob dort seit dem Stichtag 31.12.2020 entwaldet wurde.

2. Risiken realistisch bewerten:

Nutzen Sie eine strukturierte Risikomatrix (z. B. 1–5) und kombinieren Sie öffentliche Quellen (Satellitenkarten, offizielle Landnutzungsdaten, NGO-Berichte) mit eigenen Lieferanteninformationen. Prüfen Sie u. a.: Lage der Flächen gegenüber Entwaldungs-Hotspots, Governance-Niveau im Ursprungsland, Vorwürfe zu illegaler Rodung oder Landkonflikten.

Wichtig: Auch bei später als „niedrig“ eingestuften Ländern entfällt die Geolokationspflicht nicht.

3. Risiken wirksam mindern:

Definieren Sie konkrete Maßnahmen pro Risikoniveau:

- 🌐 **Mittel/hoch:** zusätzliche Dokumente, Vertragsklauseln zu Entwaldungsfreiheit, Stichproben-Audits, ggf. Umstellung auf geprüfte Quellen.
- 🌐 **Sehr hoch:** Lieferantenwechsel oder Aussetzen der Beschaffung bis zur belastbaren Klärung.
- 🌐 **Die Maßnahmen dokumentieren Sie vollständig;** die Behörden können diese Nachweise einsehen.

4. Pflicht zur Dokumentation und Aufbewahrung:

Alle Due-Diligence-Erklärungen und die zugrundeliegenden Nachweise müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden; Ihr System ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Nutzen Sie unsere kurze EUDR-To-do-Liste – als Checkliste für Ihr Unternehmen:

 EUDR-TO-DO-LISTE – CHECKLISTE FÜR UNTERNEHMEN 	
Aufgabe	Erledigt
Datenlandkarte erstellen: Welche Produkte/Warenguppen fallen bis wann unter die EUDR?	☐
Lieferanten verpflichten: Geodaten-Lieferpflicht, Datenformate, Fristen, Audit-Rechte vertraglich fixieren.	☐
Geodaten erfassen/prüfen: Feldaufnahme, Polygon-Erstellung, Geometry-Checks (geschlossen, keine Selbstschnittpunkte).	☐
Risikomatrix je Ursprung/Parzelle pflegen; Maßnahmen je Stufe definieren (Zusatzbelege, Audits, ggf. Wechsel).	☐
DDS-Prozess in der IT verankern (EU-Informationssystem; Referenznummern im ERP/Wareneingang).	☐
Training und Change: Schulungen für Einkauf/Qualität/Logistik; interne FAQs, Eskalationswege.	☐
Review und Archiv: Jährliches System-Update; 5-Jahres-Archiv vollständig halten (DDS, Geodaten, Bewertungen, Maßnahmen).	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

LkSG 2025: Neue Regeln, klare Fristen – So bleiben Sie stets compliant

Seit dem 1. Januar 2023 gilt in Deutschland das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Damit hat der Gesetzgeber einen verbindlichen Rahmen geschaffen, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken in globalen Lieferketten zu verhindern. Große Unternehmen sind seitdem verpflichtet, ihre Lieferketten auf Risiken wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder schwere Umweltverschmutzung zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Das Ziel ist klar: Unternehmen sollen Verantwortung übernehmen – nicht nur im eigenen Betrieb, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Wir zeigen Ihnen wie Sie mehr Klarheit bekommen und digitale Tools richtig nutzen.



Mehr Klarheit, gelockerte Fristen – die Pflichten bleiben

Im Jahr 2025 ist das Gesetz für viele Betriebe längst kein theoretisches Thema mehr, sondern gelebter Unternehmensalltag. Gleichzeitig hat sich der rechtliche Rahmen weiterentwickelt: Neue Fristen, klarere Vorgaben der Aufsichtsbehörde und erste Erfahrungen aus der Praxis helfen, den oft kritisierten „Bürokratieberg“ etwas abzuflachen. Auch auf europäischer Ebene bewegt sich viel: Die geplante EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) wird mittelfristig

das deutsche LkSG ablösen. Sie soll einheitliche Standards in allen Mitgliedstaaten schaffen, bringt aber ebenfalls umfangreiche Pflichten mit sich. Bis es so weit ist, müssen deutsche Unternehmen weiterhin das nationale Gesetz umsetzen – und das in einer Phase, in der sich politische Diskussionen, juristische Details und praktische Umsetzung täglich berühren.

Das Jahr 2025 bringt eine Mischung aus Entlastungen, Präzisierungen und politischer Unsicherheit. Die wesentlichen Punkte im Überblick:



RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN 2025 – WAS SICH GEÄNDERT HAT



Aspekt	Details
Absenkung des Anwendungsbereichs	Seit dem 1. Januar 2024 gilt das LkSG bereits für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten (statt zuvor 3.000). Damit fallen nun deutlich mehr Unternehmen unter das Gesetz.
Verlängerte Berichtsfristen	Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung wurde gelockert. Die ursprünglich bis Mai 2024 vorgesehenen ersten LkSG-Berichte dürfen Sie nun bis zum 31. Dezember 2025 einreichen. Diese Fristverlängerung soll Überschneidungen mit neuen EU-Nachhaltigkeitsberichtspflichten (CSRD) vermeiden. Falls das deutsche CSRD-Umsetzungsgesetz in Kraft tritt, können Unternehmen ihren Nachhaltigkeitsbericht ersatzweise einreichen und müssen keinen separaten LkSG-Bericht nach BAFA-Vorgaben vorlegen.
BAFA-Leitlinien und Kontrollen	Die Aufsichtsbehörde BAFA hat im Februar 2025 ergänzende FAQ veröffentlicht, die das risikobasierte Vorgehen konkretisieren. Unternehmen sollen ihre Sorgfaltspflichten primär dort einsetzen, wo die größten Risiken bestehen. Das BAFA kündigte an, ab 2025 bei Prüfungen besonders darauf zu achten, dass Firmen keine pauschalen Fragebögen wahllos an alle Zulieferer versenden, sondern die Risikoorientierung einhalten. Lieferanten von LkSG-pflichtigen Firmen können sich nun sogar per E-Mail an das BAFA wenden, wenn sie mit unverhältnismäßigen, nicht risikobasierten Anfragen überhäuft werden. Diese Klarstellungen stärken den Grundsatz, dass Bürokratie auf das Nötige beschränkt und der Schwerpunkt auf Hochrisikobereiche gelegt werden soll.

Politische Diskussion und Aussetzungsperspektive	Seit Ende 2022 steht das LkSG innenpolitisch unter Druck – viele sahen es als „Bürokratiemonster“. Bis 2025 gab es mehrere Vorstöße im Bundestag sowie Wahlkampfankündigungen verschiedener Parteien, das Gesetz zu entschärfen oder vorübergehend auszusetzen. Tatsächlich sieht der Koalitionsvertrag der (seit April 2025 neu formierten) Bundesregierung vor, das deutsche LkSG abzuschaffen und durch die EU-Richtlinie zu ersetzen, sobald diese in Kraft tritt. Bislang wurde jedoch kein Aufhebungs- oder Aussetzungsgesetz beschlossen – das LkSG gilt daher 2025 weiterhin vollumfänglich. Dennoch ist zu erwarten, dass das LkSG vorzeitig ausgesetzt wird, sobald klare Übergangsregelungen zur EU-Richtlinie bestehen. Bereits umgesetzt wurde eine Entlastung: Die Berichtspflicht wurde um ein Jahr verschoben (s. o.), was den Unternehmen mehr Zeit verschafft.
Omnibus-Paket und Entbürokratisierung	Am 26. Februar 2025 stellte die EU-Kommission ein Nachhaltigkeits-Omnibus-Paket vor, das weitreichende Vereinfachungen vorsieht – unter anderem bei der kommenden EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Geplant ist, die europäischen Sorgfaltspflichten etwas zu entschärfen und näher an das deutsche LkSG anzugleichen. Konkret haben Europäisches Parlament und Rat bereits zugestimmt, Unternehmen mehr Vorbereitungszeit einzuräumen: Die Pflichten aus der EU-Richtlinie sollen nun erstmals 2028 greifen. Bis dahin gilt in Deutschland weiterhin das nationale LkSG. Zudem schlägt das Omnibus-Paket vor, den Kreis der betroffenen Unternehmen auf EU-Ebene zu verkleinern (u. a. durch höhere Schwellenwerte) und bestimmte Berichtspflichten (etwa aus der CSRD und Taxonomie) zu vereinfachen. Diese Entwicklungen zielen darauf ab, die bürokratischen Lasten für die Wirtschaft zu reduzieren, ohne das Ziel der verbesserten Menschenrechtslage aus den Augen zu verlieren.

Was heißt das für Sie als Unternehmen?

-  **Mehr Zeit für Sie:** Die verlängerten Fristen bedeuten, dass Sie Ihre Prozesse für Risikoanalyse, Lieferantenkommunikation und Berichterstattung schrittweise aufbauen können. Nutzen Sie diese Zeit bewusst als Chance, Fehler zu vermeiden.
-  **Mehr Fokus auf das Wesentliche:** Die BAFA-Vorgaben zum risikobasierten Vorgehen eröffnen Ihnen die Möglichkeit, sich auf Lieferanten, Standorte und Produktgruppen mit hohem Risiko zu konzentrieren. Das spart Ressourcen und erhöht die Wirksamkeit Ihrer Maßnahmen.
-  **Mehr Planungssicherheit für Sie in Zukunft:** Auch wenn die EU-Richtlinie das LkSG mittelfristig ersetzt, bleibt es bis mindestens 2028 der Maßstab. Ein sauber aufgesetztes System jetzt wird später weitgehend übertragbar sein.

Digitale Tools und Softwarelösungen zur LkSG-Umsetzung – So bringen Sie Struktur in Ihre Lieferketten-Compliance

Die Pflichten aus dem Lieferkettengesetz sind umfangreich – und ohne digitale Unterstützung riskieren Sie schnell, im Papierchaos zu versinken. Wenn Sie mit vielen Zulieferern arbeiten, wissen Sie, wie schwierig es ist, den Überblick zu behalten. Genau hier setzen moderne LkSG-Tools an: Sie verschaffen Ihnen Transparenz, automatisieren Routineaufgaben und reduzieren den manuellen Aufwand. Der Markt ist riesig – allein in Deutschland stehen Ihnen rund 100 spezialisierte Lösungen zur Verfügung.

Welche Anbieter zu Ihnen passen könnten

Damit Sie nicht lange suchen müssen, hier eine grobe Einteilung des Marktes:



Anbieter-Typ	Beispiele	Warum das für Sie interessant ist
Nachhaltigkeits-Pioniere	Sedex, EcoVadis	Langjährige Audit- und Ratingerfahrung, jetzt digital verfügbar
Lieferketten-Manager mit Nachhaltigkeitsmodulen	IntegrityNext, Osapiens, SAP	Kombination aus Lieferantenmanagement und Compliance-Funktionen
Startups mit KI-Fokus	Prowave, Altana AI	Frühwarnungen aus Social Media und Nachrichten in Echtzeit

Was Sie mit moderner LkSG-Software erreichen können

Digitale Tools nehmen Ihnen nicht das Denken ab, aber sie machen Ihnen die Arbeit deutlich leichter:

-  **Lieferketten-Mapping:** Sie sehen Ihre Lieferkette endlich vollständig – auch mehrstufige Zulieferer, die bisher im Dunkeln

lagen. Manche Tools binden sogar Daten aus Zollunterlagen oder öffentlichen Registern ein.

-  **Risikomanagement:** Sie erkennen Menschenrechts- oder Umweltrisiken, bevor sie zum Problem werden. Automatische Screenings von Nachrichten, Social Media und Datenbanken zeigen Ihnen Risiken in Ampelfarben oder Heatmaps.

Maßnahmenverwaltung: Sie dokumentieren Ihre Präventions- und Korrekturmaßnahmen an einem Ort. Vorlagen, Vertragsklauseln oder Schulungen für Ihre Lieferanten haben Sie direkt im System – und das Beschwerdemanagement läuft gleich mit.



MEIN TIPP

Nutzen Sie auch kostenlose Open-Source-Tools wie den CSR Risiko-Check, um erste Risikoeinschätzungen zu erhalten – gerade für den Einstieg ist das ideal.

Ihre Vorteile – und worauf Sie achten müssen

- Sie erkennen Risiken schneller und gezielter.
- Sie sparen Zeit und Ressourcen bei der Berichterstellung.
- Sie erfüllen Ihre Dokumentationspflichten ohne endlose Excel-Listen.

Behalten Sie dabei Folgendes im Blick:

- Vertrauen Sie nicht blind auf Technik – Sie müssen die Ergebnisse immer bewerten.
- Vermeiden Sie Massenabfragen an alle Lieferanten, die nur Bürokratie erzeugen.
- Prüfen Sie regelmäßig, ob die Daten verlässlich sind.

So setzen Sie die Tools in 4 Schritten erfolgreich ein

1. Starten Sie klein: Testen Sie die Software erst in einer Pilotphase.
2. Fokussieren Sie sich: Konfigurieren Sie Ihr Tool so, dass es Hochrisikobereiche priorisiert.
3. Binden Sie Ihr Team ein: Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden, damit sie die Ergebnisse richtig interpretieren.
4. Bleiben Sie flexibel: Überprüfen Sie regelmäßig, ob die gewählte Lösung noch zu Ihren Prozessen passt.

Best Practices und Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis – was Sie davon lernen können

Nach über zwei Jahren Lieferkettengesetz (LkSG) gibt es reichlich praktische Erfahrungen aus der Unternehmenswelt – und die zeigen: Wenn Sie es richtig angehen, kann das Gesetz mehr sein als nur Pflicht. Es kann Ihr Unternehmen sogar strategisch nach vorne bringen.

Früh anfangen – auch wenn Sie (noch) nicht müssen

Viele Unternehmen setzen die LkSG-Anforderungen schon heute um, obwohl sie gar nicht verpflichtet sind. Warum?

- Vorbereitung auf die EU-Richtlinie (CSDDD) – damit Sie nicht in Zeitdruck geraten
- Kundenerwartungen erfüllen – große Kunden verlangen zunehmend Nachweise

Wettbewerbsvorteil sichern – als verlässlicher und verantwortungsvoller Partner wahrgenommen werden



MEIN TIPP

Integrieren Sie LkSG-Themen frühzeitig in Ihre Strategie. Wer wartet, riskiert später Hektik und teure Ad-hoc-Lösungen.

Rückendeckung von oben – und alle ins Boot holen

Ohne klare Unterstützung vom Management läuft nichts. Erfolgreiche Firmen binden Einkauf, Compliance, Rechtsabteilung, Nachhaltigkeit und HR ein.

Transparenz zahlt sich aus

79 % der Unternehmen berichten, dass sie ihre Lieferketten heute deutlich besser durchblicken.

Digitalisieren – aber mit Augenmaß

Software kann Ihnen helfen, tausende Lieferanten zu überwachen, Risiken zu bewerten und Verträge zu managen. Aber: Digitale Tools sind keine Wunderwaffe.

Setzen Sie auf Risikomatrix-Verfahren statt Massenfragebögen. Segmentieren Sie Lieferanten nach Risikoprofil – das spart Zeit und reduziert unnötige Bürokratie.

Kooperation statt Kontrolle von oben

Erfolgreiche Unternehmen setzen auf Dialog mit Lieferanten statt auf Druck. Schulungen, gemeinsame Workshops oder Vor-Ort-Besuche schaffen Vertrauen.

Schulen und zuhören

Schulen Sie Mitarbeiter und Lieferanten zu Menschenrechten, Umwelt- und Sozialstandards.

Richten Sie leicht zugängliche Beschwerdekanaäle ein – am besten in den Landessprachen der Zulieferer. So erfahren Sie von Problemen, bevor sie eskalieren.



FAZIT

Das Lieferkettengesetz kann Ihr Unternehmen stärken – wenn Sie es als Chance sehen. Mit digitaler Unterstützung, klaren Verantwortlichkeiten und partnerschaftlicher Zusammenarbeit lassen sich auch große Anforderungen bewältigen.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste: Risikoanalyse und Angemessenheitsprüfung nach dem LkSG

Mit dieser Checkliste können Sie systematisch prüfen, ob Sie alle relevante Punkte für eine korrekte Risikoanalyse und Angemessenheitsprüfung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) berücksichtigt haben.

 RISIKOANALYSE UND ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG		
Prüffrage	Ja	Nein
Liegen Ihnen der Name und die Branche aller konzernangehörigen Gesellschaften vor, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird?	☐	☐
Liegt Ihnen für jede Konzerngesellschaft der Kontakt (Name und E-Mail-Adresse) des Ansprechpartners vor?	☐	☐
Liegen Ihnen die Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern) vor?	☐	☐
Liegen Ihnen die Produkttypen/Art der Dienstleistung(en) vor?	☐	☐
Liegen Ihnen die vorgenommenen Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert) vor?	☐	☐
Kennen Sie das Umsatzvolumen?	☐	☐
Liegt Ihnen die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor?	☐	☐
Liegen Ihnen die Beschaffungskategorien vor?	☐	☐
Liegt Ihnen die Definition der beschafften Produkttypen/Dienstleistungen pro Kategorie vor?	☐	☐
Liegen Ihnen die Beschaffungsländer pro Kategorie vor?	☐	☐
Liegen Ihnen die Anzahl der unmittelbaren Zulieferer pro Beschaffungskategorie und Land vor?	☐	☐
Liegt Ihnen das Auftragsvolumen pro Beschaffungskategorie im letzten Geschäftsjahr (prozentualer Anteil am Gesamtvolumen) vor?	☐	☐
Liegt Ihnen eine Übersicht der umsatzmäßig wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen herstellt, vertreibt oder anbietet, vor?	☐	☐
Liegt Ihnen eine aggregierte Visualisierung der damit verbundenen Lieferketten und wichtigsten Geschäftsbeziehungen (nach Beschaffungs- oder Auftragsvolumen) vor?	☐	☐
Haben Sie die komplexe Beschaffenheit der Produkte oder Dienstleistungen berücksichtigt?	☐	☐
Haben Sie die Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen erfasst?	☐	☐
Haben Sie die überregionale oder internationale Ausrichtung Ihres Unternehmens dokumentiert?	☐	☐
Haben Sie die Anfälligkeit für länder-, branchen- oder warengruppenspezifische Risiken bewertet?	☐	☐
Haben Sie Ihr Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos bewertet?	☐	☐
Haben Sie die Unternehmensgröße im Vergleich zu Wettbewerbern und zum unmittelbaren Verursacher analysiert?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Fragen zum ESG-Bericht: Wie erstellen wir einen professionellen ESG-Bericht

FRAGE „Unsere Konzernmutter hat uns erstmals gebeten, einen ESG-Bericht (Berichterstattung über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte) zu erstellen. Wir sind ein mittelständisches Tochterunter-

nehmen und haben bisher kaum systematisch ESG-Daten erfasst. Wie gehen wir am besten vor, um die Anforderungen zu erfüllen und den Aufwand zu minimieren?“

ANTWORT VON JULIANNA STRAIB-LORENZ: Ein ESG-Bericht wirkt für viele mittelständische Unternehmen zunächst wie eine zusätzliche Pflichtaufgabe. Richtig umgesetzt, kann er aber den Grundstein für mehr Transparenz, bessere interne Abläufe und sogar einen Wettbewerbsvorteil legen. Entscheidend ist, von Beginn an planvoll vorzugehen.

Einheitliche Grundlagen festlegen: Der erste Schritt ist, gemeinsam mit Ihrer Konzernmutter klar zu definieren, welche Kennzahlen benötigt werden, wie diese berechnet werden sollen und auf welche Bezugsgrößen man sich stützt. Orientieren Sie sich möglichst an etablierten Standards wie den ESRS. So stellen Sie sicher, dass Ihre Daten vergleichbar sind – sowohl innerhalb des Konzerns als auch nach außen. Dokumentieren Sie Absprachen schriftlich, damit es keine Interpretationsspielräume gibt.

Eigene Ausgangslage prüfen: Ermitteln Sie, welche Informationen Ihr Unternehmen bereits hat und wo Lücken bestehen:

Umweltbereich: Gibt es Zahlen zum Energieverbrauch, zu CO₂-Emissionen oder zu Abfallströmen?

Sozialbereich: Liegen Daten zu Arbeitsbedingungen, Diversität oder Mitarbeiterzufriedenheit vor?

Governance: Sind Richtlinien zu Compliance, Ethik und Risikomanagement vorhanden und dokumentiert?

Was fehlt, sollte direkt in einen Plan zur künftigen Datenerfassung einfließen.

Dauerhafte Strukturen schaffen: Damit die Berichterstattung nicht jedes Jahr von Null beginnt, empfiehlt es sich, Verantwortlichkeiten klar zu vergeben. Benennen Sie An-

sprechpersonen in allen betroffenen Abteilungen, führen Sie Schulungen durch und stellen Sie sicher, dass Ihre IT-Systeme die Datensammlung und -auswertung unterstützen. So lassen sich Aufwand und Fehlerquote langfristig senken.

Offene Kommunikation pflegen: Regelmäßiger Austausch mit der Konzernmutter hilft, Missverständnisse zu vermeiden und Prozesse zu optimieren. Nutzen Sie die Erfahrung anderer Tochtergesellschaften, um bewährte Vorgehensweisen zu übernehmen. Feedback-Runden nach den ersten Auswertungen sind besonders wertvoll, um sich Schritt für Schritt zu verbessern.

Mehrwert erkennen: Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten – mit globalen Handelskonflikten und sensiblen Lieferketten – ist eine transparente ESG-Berichterstattung mehr als nur eine Compliance-Aufgabe. Sie stärkt das Vertrauen von Investoren, Geschäftspartnern und Kunden, zeigt Ihre Handlungsfähigkeit in Krisen und kann Impulse für Innovationen im Unternehmen setzen.

Kurz gesagt: Sehen Sie den ESG-Bericht nicht als Belastung, sondern als Investition in die Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens. Mit klaren Absprachen, einer realistischen Bestandsaufnahme, festen Zuständigkeiten und offener Kommunikation schaffen Sie die Grundlage für eine Berichtspraxis, die nicht nur Pflichten erfüllt, sondern echten Nutzen bringt. Darüber hinaus stärken Sie Ihr Unternehmensimage bei Kunden und Investoren, was langfristig neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen kann. Sie erhöhen Ihre interne Datenqualität und schaffen Transparenz, die Ihnen auch in anderen Projekten zugutekommt. Und nicht zuletzt positionieren Sie Ihr Unternehmen als verlässlichen, verantwortungsvollen Partner in einem zunehmend anspruchsvollen Marktumfeld.

CBAM-Zulassung: So sichern Sie sich Ihr Importrecht ab 2026

Ab dem Jahr 2026 dürfen Sie betroffene Waren nur noch als zugelassener CBAM-Anmelder in die EU einführen. Die rechtzeitige Registrierung sichert Ihnen nicht nur die Handlungsfähigkeit, sondern vermeidet auch Verzögerungen und Bußgelder. In der folgenden Tabelle finden Sie alle wichtigen Schritte, Fristen und Anforderungen – kompakt und praxisnah für Sie aufbereitet.

 CBAM – REGISTRIERUNG ALS ZUGELASSENER ANMELDER (STAND 2025) 	
Thema	Ihre wichtigsten Informationen
Hintergrund	Ab dem 1. Januar 2026 gilt eine entscheidende Neuregelung im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichs-systems (CBAM): Nur noch zugelassene CBAM-Anmelder dürfen betroffene Waren in die Europäische Union einführen. Dazu zählen insbesondere emissionsintensive Produkte wie Eisen, Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Elektrizität und Wasserstoff. Die Registrierung als CBAM-Anmelder ist seit dem 31. März 2025 möglich und erfolgt über das zentrale elektronische CBAM-Register der EU. Rechtsgrund-lage dieser Verpflichtung ist die Durchführungsverordnung (EU) 2025/486, die detaillierte Anforderungen an das Antragsverfahren, die Qualifikationen der Anmelder sowie an die zukünftigen Berichtspflichten stellt. Unternehmen, die CBAM-pflichtige Waren weiterhin importieren möchten, müssen neben der Registrierung auch sicherstellen, dass sie sämtliche Emissionsnachweise aus Drittländern vollständig und korrekt dokumentieren.
Aktueller Stand	Die EU-Kommission hat das CBAM-Register und das Authorisation Management Module (AMM) freige-schaltet. Anleitungen und Trainingsvideos finden Sie auf der offiziellen CBAM-Webseite der Kommission.
Geplante Erleichterung	Es gibt Vorschläge, die Zahl der betroffenen Importeure zu reduzieren. Die neue de-minimis-Schwelle von 50 Tonnen/Jahr ist jedoch noch nicht beschlossen. Bis dahin gilt die Zulassungspflicht für alle betroffenen Importeure.
Empfehlung der EU-Kommission	🌐 Überschreiten Sie die 50-Tonnen-Schwelle →Antrag sofort stellen 🌐 Liegen Sie darunter →Antrag erst im Herbst stellen
Antragstellung (detailliert)	Der Antrag erfolgt ausschließlich elektronisch über das CBAM-Register (Art. 1). Folgende Angaben und Nachweise sind einzureichen: 🌐 Name, Anschrift, Kontaktdaten 🌐 EORI-Nummer 🌐 Hauptgeschäftstätigkeit in der EU 🌐 Bescheinigung der Steuerbehörde, dass keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden vorliegt 🌐 Ehrenwörtliche Erklärung, dass in den letzten 5 Jahren keine schweren Straftaten und in den letzten 3 Jahren keine Verstöße gegen Zoll-, Steuer- oder Marktmissbrauchsvorschriften begangen wurden 🌐 Nachweis der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit (z. B. Bilanzen und GuV der letzten bis zu 3 Jahre), falls durch Risikobewertung erforderlich 🌐 Geschätzter Geldwert und Volumen der CBAM-Importe im laufenden und folgenden Jahr 🌐 Namen und Kontaktangaben der vertretenen Personen (falls zutreffend) Die EU-Kommission stellt im Authorisation Management Module (AMM) Leitfäden und Trainingsvideos zur Verfügung.

Bearbeitung in Deutschland	Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat die Bearbeitung für 2025/26 an eine externe Stelle übertragen. Der Zugang zum Antrag erfolgt über das Zoll-Portal.
Prüfung des Antrags	🌐 Nach Eingang Ihres Antrags hat die zuständige Behörde grundsätzlich 120 Tage Zeit, um über Ihre Zulassung als CBAM-Anmelder zu entscheiden. Wenn Sie den Antrag jedoch vor dem 15. Juni 2025 einreichen, verlängert sich diese Frist auf bis zu 180 Tage. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung erfolgen, jedoch ist die maximale Bearbeitungsdauer auf 180 Tage begrenzt. Prüfung Ihrer Vertrauenswürdigkeit und wirtschaftlichen Stabilität 🌐 Bevor Sie als CBAM-Anmelder zugelassen werden, prüft die Behörde Ihre Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dabei gelten folgende Anforderungen: 🌐 Sie dürfen in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen Zoll-, Steuer- oder Marktmissbrauchsvorschriften begangen haben. 🌐 In den vergangenen fünf Jahren darf keine Verurteilung wegen schwerer Straftaten erfolgt sein. 🌐 Es darf kein laufendes Insolvenzverfahren gegen Ihr Unternehmen bestehen. 🌐 Es dürfen keine offenen Zahlungsrückstände gegenüber Steuer- oder Zollbehörden bestehen. Nachweis geeigneter Organisation und Kontrollsysteme 🌐 Sie müssen darüber hinaus darlegen, dass Sie über ein funktionierendes internes Kontrollsystem verfügen, um Ihren CBAM-Verpflichtungen zuverlässig nachzukommen. Dazu gehören z. B.: 🌐 Prozesse zur Verwaltung und rechtzeitigen Abgabe von CBAM-Zertifikaten oder eine belastbare Emissionserstattung, etc.
Entscheidung	Die Entscheidung wird im CBAM-Register hinterlegt und gilt ab diesem Tag als „aktiv“. Benachrichtigung erfolgt über das Register.
Neubewertung und Widerruf	Regelmäßige Neubewertung der Zulassung. Widerruf möglich, wenn Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Trotz Widerruf müssen CBAM-Erklärungen für den Zeitraum bis zum Widerruf abgegeben werden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Zentrale Entwicklungen und geplante EU-Vorhaben

Die Vielzahl an geplanten Nachhaltigkeitsinitiativen auf EU-Ebene bringt für Sie als Unternehmen sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich. Wer sich frühzeitig vorbereitet, kann Förderungen optimal nutzen, regulatorische Risiken minimieren und sich strategisch als Vorreiter positionieren. Dabei geht es nicht nur um die Einhaltung neuer Pflichten, sondern auch um die aktive Mitgestaltung zukünftiger Rahmenbedingungen.

Kennen Sie die geplanten Vorhaben innerhalb der EU zum Thema Nachhaltigkeit? Hier die wichtigsten:

Circular Economy Act

Die EU bereitet das Circular Economy Act vor, das sich durch die laufende öffentliche Konsultation (bis 6. November 2025) in der finalen Phase der Gestaltung befindet. Ziel ist es, bestehende Regelwerke zu vereinheitlichen und zu vereinfachen – besonders in Bereichen wie Elektronik, Verpackung, Textilien und Automobil, um ein effizienteres, kreislauforientiertes Wirtschaften zu fördern. Unternehmen haben jetzt die Gelegenheit, sich mit konkreten Vorschlägen einzubringen – der gesetzliche Vorschlag wird für Q4 2026 erwartet.

Nature Credits – Biodiversität als Kapital

Die EU-Kommission arbeitet an einem innovativen Konzept: Nature Credits, also Anreize für Investitionen in Biodiversität und Naturerhalt. Anders als bei CO₂-Kompensationen stehen tatsächliche, naturfördernde Maßnahmen im Fokus. Eine öffentliche Konsultation läuft bis September 2025 – eine mögliche Einführung ist bis 2027 in Sicht.

Entbürokratisierung von Reporting und Sorgfaltsanforderungen (CSRD/CSDDD)

Im Rahmen des Omnibus-Pakets I hat der EU-Rat einen Entwurf verabschiedet, der Reporting- und Due-Diligence-Verpflichtungen gezielt vereinfacht. Vorgesehen sind höhere Schwellen für die Berichterstattung, weniger Berichtspflichten für kleine Unternehmen und ein risikobasierter Ansatz bei CSDDD. Damit sollen vor allem KMU entlastet werden, ohne die Grundziele der Nachhaltigkeit auszuhöhlen.

Erleichterungen für grüne Projekte durch staatliche Förderhilfen

Die EU-Landeshilferegeln wurden gelockert, sodass Unternehmen bis zum Jahr 2030 leichter staatliche Unterstützung – etwa in Form von Zuschüssen, Steuervorteilen, günstigen Darlehen oder Bürgschaften – für klimafreundliche Projekte

erhalten. Das betrifft unter anderem erneuerbare Energien, emissionsarme Brennstoffe und Dekarbonisierungsmaßnahmen. Besonders energieintensive Branchen können von Strompreisentlastungen profitieren, sofern sie in nachhaltige Maßnahmen investieren.

Konsolidierung der Nachhaltigkeits-Direktiven

Die EU strebt an, mehrere Nachhaltigkeits-Instrumente – darunter CSRD, CSDDD und die Taxonomie-Verordnung – zu einer kohärenten Regelungsstruktur zusammenzuführen. Ziel: Komplexität abbauen und gleichzeitig klare und umsetzbare Anforderungen für Unternehmen schaffen.

Risiken durch Lockerung der Regeln

Während einige Bedenken äußern, dass eine Vereinfachung das Wirtschaftswachstum kurzzeitig ankurbeln könnte, warnen Investoren, NGOs und auch die EZB vor den langfristigen Folgen: weniger Transparenz, geringere Resilienz und potenziell höhere systemische Risiken. Ein Abbau der Verpflichtungen und Berichtspflichten könnte letztlich der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit Europas schaden.

Was sollten Unternehmen jetzt tun?

- 🌐 Circular Economy Act: Jetzt aktiv werden: Stellungnahme bis November 2025 abgeben
- 🌐 Nature Credits: Beteiligung an der Konsultation – Interesse signalisieren, Vorgaben mitgestalten
- 🌐 Reporting-/Due-Diligence-Vereinfachung: Geschäftsmodell prüfen: Schwellenwerte und Aufwand im Blick behalten
- 🌐 Grüne Förderungen nutzen: Förderprogramme für investive Projekte recherchieren und vorbereiten
- 🌐 Harmonisierung der Regeln begleiten: Vorbereitungen auf ein konsolidiertes Reporting/Compliance-System treffen
- 🌐 Risiken von Regelveränderungen erkennen: Szenario-Pläne erstellen, um mögliche Transparenzverluste abzufedern

Autorin: Julianna Straib-Lorenz